

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 50. KW in ortsüblicher Form im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinden Traben-Trarbach bekannt gemacht !

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kröv,
Az.: 11026-HA.2.3.**

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Kröv und Kinheim das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kröv (WG)

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Kinheim

Flur 15

die Flurst.-Nrn.: 150/1, 151, 152, 153/1, 153/2 und 154

Gemarkung Kröv

Flur 13

die Flurst.-Nrn.: 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 304 und 306/2

Flur 15

das Flurst.-Nr.: 286/3

Flur 19

Ganz mit Ausnahme der Flurst.-Nrn.: 289 bis 295, 297/1, 298 bis 328, 329/1, 329/2, 330/1, 330/2 und 330/3

Flur 20

Ganz

Flur 21

Ganz mit Ausnahme der Flurst.-Nrn.: 1 bis 3 und 6

Flur 22

Ganz

Flur 23

Ganz mit Ausnahme der Flurst.-Nrn.: 123/1, 186/1, 186/2, 187, 188, 190, 191/1, 192 bis 217, 218/1, 220, 221, 222/1, 224 bis 230, 231/1, 231/2 und 232 bis 245

Flur 26

das Flurst.-Nr.: 2

Flur 27

Ganz mit Ausnahme der Flurst.-Nrn.: 213/1, 213/4, 309 bis 312, 313/1, 314/1, 315/1, 316/1, 316/3, 317/1, 318/1, 319/1, 319/2, 320/1, 320/2, 321/1, 321/2 und 321/3

Flur 28

die Flurst.-Nrn.: 2, 3/1, 3/3, 3/4, 4/1, 4/2 und 5

Flur 29

die Flurst.-Nrn.: 2, 3, 5, 6 und 7

Flur 30

Ganz mit Ausnahme der Flurst.-Nrn.: 8, 9/1, 108/2 und 108/3

Flur 31

Ganz mit Ausnahme der Flurst.-Nrn.: 114/1, 193/1, 193/2, 216 bis 222, 223/1, 256/2, 256/3, 259/1, 262/2 und 264

Flur 32

Ganz mit Ausnahme der Flurst.-Nrn.: 14, 18/2, 19/2, 20/2 und 20/3

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Kröv (WG)”

Ihr Sitz ist in 54536 Kröv, Landkreis Bernkastel-Wittlich.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde genehmigte Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Auch die Rodung von Rebland und

Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I Nr. 29 S. 890), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) – Mosel –
Abteilung Landentwicklung und ländliche Bodenordnung,
Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach,
Am Markt 3, 56841 Traben-Trarbach

dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinden Kröv,
Herrn Günther Müllers, Plenterstr. 58, 54536 Kröv,

dem Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Mosel,
Abteilung Landentwicklung und ländliche Bodenordnung,
Görresstr. 10, 54470 Bernkastel-Kues.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Der Beschluss und die Gebietskarte kann ebenfalls unter www.dlr.rlp.de eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 343 ha und umfasst im Wesentlichen die weinbaulich genutzten Flächen der Gemeinde Kröv ohne die Ortslage und die

Flachlagen westlich der Ortslage in Richtung Kinheim. Einzelne Flurstücke der Gemarkung Kinheim, die an die Gemarkung Kröv angrenzen, gehören noch zum Verfahrensgebiet. Im Norden reicht das Verfahrensgebiet bis an die K 62 heran und schließt somit die südlich der Kreisstraße liegenden Waldflächen mit ein. Der bebaute Bereich „Auf der Wescher“ ist nicht ins Verfahren einbezogen. Im Osten grenzt es an das zurzeit laufende Flurbereinigungsverfahren Wolf (Goldgrube) an.

Für die Ortsgemeinde Kröv ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach (Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf) aus dem Jahre 2003 mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich.

Die Ortsgemeinde Kröv hat aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 26.03.2015 beim DLR Mosel Antrag auf Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Mosel am 03.03.2015 in einer Aufklärungsversammlung in Kröv eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) – Mosel – als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Gemeinde Kröv ist Pilotgemeinde im Rahmen des Moselprogramms. Dieses Programm hat zum Ziel, den strukturellen Problemen im Weinanbaugebiet Mosel, Saar, Ruwer systematisch entgegenzuwirken und die Weinkulturlandschaft Mosel zu erhalten und zu fördern.

Die Projektbezogene Untersuchung für das Verfahrensgebiet kommt zu dem Ergebnis, dass mithilfe eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens nach dem Flurberei-

gungsgesetz durch Entflechtung der Besitzverhältnisse und eine gleichzeitige Arrondierung der Grundstücke die Voraussetzungen dafür geschaffen werden können, dem Strukturwandel, wie er an der gesamten Mosel zu erkennen ist, entgegen zuwirken. Somit können Flurstücke, die wegen Betriebsaufgabe nicht mehr weiter bewirtschaftet werden oder wegen ihrer geringen Fläche wirtschaftlich nicht mehr interessant sind, in der weinbaulichen Nutzung gehalten und den weiter bewirtschaftungswilligen Betrieben zur Verfügung gestellt werden. Dazu sollen die Besitzstände durch Zusammenlegung möglichst ganzer Flurstücke vergrößert werden.

Das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz ist für die Erschließung der Weinbergsflächen ausreichend. Durch zusätzliche bauliche Maßnahmen (z.B. Rekultivierung von nicht mehr benötigten Wegen, Wegfall von Mauern u.a.) soll die Bewirtschaftung des landschaftsbildprägenden Weinbergareals langfristig sichergestellt und somit der Weinbau und der damit verbundene Tourismus nachhaltig gestärkt werden. Dies liefert auch einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft.

Die prägenden Biotope der Weinberge sind zu fördern und miteinander zu vernetzen. Hier haben insbesondere lineare Landschaftsstrukturen eine hohe funktionale Bedeutung. Sie sind mit der weinbaulichen Nutzung in Einklang zu bringen. Eigenartprägende Landschaftselemente tragen zudem wesentlich zur Erhaltung und Verbesserung des Erscheinungsbildes der Weinkulturlandschaft bei, und sind wichtig für den Tourismus und die Identifikation der Bevölkerung mit dem Moseltal.

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren kann auch die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung" durchgeführt werden.

Mit dem ländlichen Bodenordnungsverfahren werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- die Senkung der Produktionskosten durch
 - die Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen in den Weinbergsflächen durch Arrondierung,
 - die Förderung der Neuanpflanzung alter, abgängiger Rebflächen durch Besitzzusammenfassung und
 - die Schaffung der Direktzugfähigkeit zur Rationalisierung der Bewirtschaftung z.B. durch die Beseitigung von Wirtschafterschwernissen
 - die geordnete Entflechtung zwischen weinbaulich genutzten Flächen (Kernlage) und künftig aufgegebenen Flächen (Mantel- oder Randlage) zum Erhalt einer geschlossenen nachhaltig zu bewirtschaftenden Rebfläche für den Qualitätsweinbau,
- die nachhaltige Inwertsetzung der Brachflächen in den oberen Hangtafeln (z.B. durch Ausweisung von Aufforstungs- oder Beweidungsflächen),
- die Förderung und Arrondierung wertvoller Lebensräume für standorttypische Pflanzen und Tiere der Weinberge und deren Randlagen (z.B. Felsen und Felsfluren, Wälder und Gehölze trockener Standorte, Quellbäche, artenreiche Offenlandbiotope)

- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von vernetzten Biotopsystemen (z.B. artenreiche Saumstrukturen entlang von Mauern, Wegen, Rebflächen, Trittsteinbiotope)
- Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes (z.B. für Reptilien)
- Erhaltung einer vielfältigen und charakteristischen Weinkulturlandschaft

Notwendige bauliche Maßnahmen werden in einem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) dargestellt und gemäß § 41 Abs. 1 FlurbG festgestellt, soweit nicht eine Genehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG erfolgen kann.

Aufgrund der baulichen und bodenordnerischen Ziele sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens zur Förderung der Landentwicklung, insbesondere auch von Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes nach § 86 Abs. 1 FlurbG gegeben. Ebenso werden die Zielsetzungen des Moselprogramms dadurch zeitnah und nachhaltig unterstützt.

Das Bodenordnungsverfahren ist besonders geeignet, die Flächen gemäß den Zielvorstellungen des Landschaftsplanes und insbesondere des jeweiligen örtlichen Leitbildes unter Beachtung der eigentumsrechtlichen Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer auszuweisen und leistet somit auch einen wesentlichen Beitrag zur kommunalen Entwicklung.

Das Verfahrensgebiet ist unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der weinbaulichen Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Berücksichtigung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebten Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere die agrarstrukturellen Verbesserungen im Weinbau, möglichst vollkommen erreicht werden.

Die Qualität des Liegenschaftskatasters entspricht den heutigen Anforderungen des amtlichen Vermessungswesens. Daher kann auf eine geschlossene Neuvermessung verzichtet werden. Eine Vermessung der Flurstücke findet nur im Bedarfsfalle und im notwendigen Umfang statt.

Die Flurstücke der Gemarkung Kinheim („In der Klingelbach“) wurden mit einbezogen, da sie in einem Bewirtschaftungsblock liegen, der größtenteils zur Gemarkung Kröv gehört, die meisten Flurstücke Eigentümern aus Kröv gehören und eine Verbesserung der Bewirtschaftung durch Verlängerung der Zeilen angestrebt wird. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde entsprechend den eigentumsrechtlichen, landwirtschaftlichen und topographischen Gegebenheiten vorgenommen.

Das Interesse der Beteiligten an einem Bodenordnungsverfahren ist gegeben. Dies wurde in der Informationsversammlung am 03.03.2015, in zahlreichen Terminen mit den örtlichen Vertretern des Bauern- und Winzerverbandes und in Einzelgesprächen mit den Beteiligten vorab ermittelt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 FlurbG sind damit gegeben.

3. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Kröv erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die angestrebten agrarstrukturellen Verbesserungen und die daraus resultierenden Kostenvorteile erst verzögert eintreten würden. Im Hinblick auf den großen Kostendruck der Weinbaubetriebe und den hohen Anpassungsdruck im Weinbau müssen jedoch diese betriebswirtschaftlichen Verbesserungen so schnell wie möglich erreicht werden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung des Weinbaus, der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel im Weinbau ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bernkastel-Kues, den 01.12.2015

Im Auftrag

gez. Johannes Pick